Geodatenerhebung und -nutzung – Aktuelle Entscheidungen im Datenschutz- und Urheberrecht

Abbildung der Realität und ihre rechtlichen Implikationen

Falk Zscheile

FOSSGIS e. V.

22. GeoForum MV
Rostock-Warnemünde, 20. September 2026

Inhaltsüberblick

1. Urheberrechtsgesetz (Datenbankherstellerrecht)
 - Datenerhebung mittels Drohnen
 - Nutzung staatlicher Daten
 - KI-Harvesting und Text und Data Mining
2. Datenschutzrecht
 - Grundeigentümerdaten
 - Orthofotos
3. Zusammenfassung

Gliederung

1. Urheberrechtsgesetz (Datenbankherstellerrecht)
 - Datenerhebung mittels Drohnen
 - Nutzung staatlicher Daten
 - KI-Harvesting und Text und Data Mining
2. Datenschutzrecht
3. Zusammenfassung

Panoramafreiheit bei Drohnenaufnahmen von Kunstwerken

Künstler K wurde beauftragt markante Orte im Ruhrgebiet mit Kunstinstallationen zu versehen. Eine dieser Installationen ist „Sonnenuhr mit Geokreuz“.

Der Verlag V gibt unter anderem Freizeitführer heraus. Zu den bei V erschienenen Publikationen gehört auch das von Autor A verfasste Buch „Über alle Berge – Haldenführer Ruhrgebiet 2.0“.

In dem Buch ist auch eine von A selbst angefertigte Drohnenaufnahme der Kunstinstallation von K enthalten. K ist der Meinung, A dürfe die Drohnenaufnahmen nicht ohne seine Erlaubnis nutzen. A ist der Meinung, dies sei aufgrund der Panoramafreiheit gestattet[10, 1].

OLG Hamm. Urteil vom 27. Apr. 2023. Az. 4 U 247/21, ECLI:DE:OLGHAM:2023:0427.4U247.21.00

BGH. Urteil vom 23. Okt. 2024. Az. I ZR 67/23, Über alle Berge

Schutz von Werken und erlaubte Nutzung I

§ 2 Abs. 1 UrhG Geschützte Werke

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. [...];

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der **Werke der Baukunst** und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;

5. [...];

Schutz von Werken und erlaubte Nutzung II

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Gerichte und Behörden dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Werke zulässig.

§ 59 Abs. 1 Werke an öffentlichen Plätzen

Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

Nutzung staatlicher Daten

Sachverhalt:

Ein Aktivist entdeckt im Internet Geodaten einer Behörde (2021). Diese enthalten keine Lizenzhinweise. Der Aktivist spiegelt diese Daten auf einem eigenen Server und stellt sie der Allgemeinheit im Internet zur Verfügung. Daraufhin wird er von der Behörde abgemahnt.[6]

- Klage vom OLG München als unzulässig abgewiesen.
- Behörde war nicht alleinige Rechteinhaberin der Daten.
- Keine endgültige Klärung in der Sache!
- Gericht halt Datennutzungsgesetz (DNG) aber für Anwendbar und die Daten wohl (?) für Open Data.
- Behörde könne sich nicht auf Schutzrechte Berufen [...]

Datenbanken und Text und Data Mining I

§ 87b Abs. 1 UrhG

Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. [...]

Datenbanken und Text und Data Mining II

§ 87c Abs. 1 UrhG

Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig

1. [. . .]
4. zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b,
5. zu Zwecken des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d,
6. [...]

Definition, § 44b Abs. 1 UrhG

Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von [...] Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

Datenbanken und Text und Data Mining III

Ob das Anlernen von generativer KI unter die Erlaubnis zum Text und Data Mining fällt, ist Gegenstand juristischer Diskussionen.

LG Hamburg: Zulässigkeit von Vervielfältigungen durch Forschungsorganisationen zum KI-Systemtraining, [7]

Rn. 66 ff. Das Auslesen von fremden Informationen, um damit eine KI anzulernen unterfällt der Schranke des Text und Data Minings.

Weitere Stimmen in der Literatur:

- pro [3, 4, S. 170, 14, S. 907, 12, S. 795]
- contra [2, 12, S. 795, 13, 114 f.]

Grenzen des Text und Data Mining I

Die bisherige Rechtsprechung akzeptiert KI-Harvesting grundsätzlich als rechtmäßig.

Vorsicht mit den Erzeugnissen aus Text und Data Mining

Die Grenze des Erlaubten ist dort erreicht, wo die Ergebnisse der Prompt-Abfrage dem Inhalt der ursprünglichen Datenbank zu ähnlich sind (Kopie)!

LG München I: Unzulässige Vervielfältigung durch Memorisierung von Werken im und durch KI-Sprachmodell (GEMA)[8]

- Die Memorisierung von Sprachwerken im KI-Sprachmodell stellt eine Vervielfältigung nach § 16 UrhG dar, [...].
- Die Betreiber des Sprachmodells haften für Urheberrechtsverletzung durch Outputs, weil sie die Tatherrschaft ausüben. [...]

vgl. dazu auch: [19, 5]

Grenzen des Text und Data Mining II

Den gleichen Ansatz verfolgt das LG München I auch in einer weiteren Entscheidung[9]. Vgl. dazu auch [15].

Gliederung

1 Urheberrechtsgesetz (Datenbankherstellerrecht)

2 Datenschutzrecht
- Grundeigentümerdaten
- Orthofotos

3 Zusammenfassung

Wer bekommt Eigentümerdaten aus dem Grundbuch? I

- Im Datenschutzrecht hat die verantwortliche Stelle immer zu prüfen, ob sie Daten verarbeiten darf.
- Die Herausgabe personenbezogener Daten ist ein Unterfall der Verarbeitung, Art. 4 Nr. 2 DSGVO („Offenlegung durch Übermittlung bzw. andere Form der Bereitstellung“.
- Die Befugnis zur Herausgabe von Eigentümerdaten ist spezialgesetzlich geregelt, Art. 6 Abs. 1 lit. c, e, Abs. 2 DSGVO i. V. m. § 12 Abs. 1 GBO

Wer bekommt Eigentümerdaten aus dem Grundbuch? II

Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder [...];

§ 12 Abs. 1 GBO

Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. [...]

Wer bekommt Eigentümerdaten aus dem Grundbuch? III

OLG München

Kein berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht besteht für einen Kaufinteressenten, der den Namen des Grundstückseigentümers in Erfahrung bringen möchte, um mit dem Eigentümer wegen eines eventuellen Verkaufs des Grundstücks Verbindung aufzunehmen[11].

Für Kaufinteressenten besteht ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 GBO allenfalls nach Eintritt in Kaufverhandlungen mit dem Eigentümer; [...]

Weder das Bundesdatenschutzgesetz noch die Datenschutzgesetze der Länder sind auf die Grundbucheinsicht anzuwenden, da insoweit die Regelungen in der GBO vorrangig sind.

Grundeigentümerdaten des Landesvermessungsamtes I

Zur Frage des berechtigten Interesses und der Bereitstellung von Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens für Windenergieanlagen und Solaranlagen beschäftigt sich auch die sächsische Datenschutzbehörde[16, S. 52 ff.]. Diese verweist in ihrem Tätigkeitsbericht auf entsprechende Urteile der sächsischen Verwaltungsgerichte[16, S. 53].

§ 11 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG

Anderen natürlichen oder juristischen Personen werden Informationen aus den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens nur bereitgestellt, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und offenkundig schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

Katasterämter müssen Eigentümerdaten grundsätzlich an Projektierer bereitstellen.

Hier scheint sich die Linie des VGH München durchzusetzen.

Grundeigentümerdaten des Landesvermessungsamtes II

VGH München: Anspruch auf Auskunft aus dem Liegenschaftskataster über Eigentümerdaten eines Grundstücks – berechtigtes Interesse[18]

[Ein Planungsunternehmen] muss nachvollziehbar und glaubwürdig vortragen,

1. es sei als Unternehmen mit der Planung und Errichtung von Solarkraftwerken befasst,
2. die Grundstücke seien aus seiner unternehmerischen und fachlichen Sicht als Standort für Solarkraftwerke geeignet und
3. es benötige Name und Anschrift des Grundstückeigentümers, um in einem frühen Planungsstadium in Verhandlung über eine Überlassung des Grundstücks für die Errichtung eines Solarkraftwerks zu treten.
4. Es muss die fachliche Eignung der Grundstücke für Solarkraftwerke erläutern, beispielsweise durch Vorlage eine „Potentialflächenanalyse“.

Orthofotos

Sachverhalt, VG Düsseldorf

Die Verwaltung teilte der Grundeigentümerin mit, dass sie zum Zwecke der Erhebung der Niederschlagswassergebühren die Flächenangaben für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet auf den neuesten Stand bringe. Hierzu werde eine Neuerfassung der Flächenangaben [...] durchgeführt[17]. Die Befliegung fand in einer Flughöhe von 1.800 m über Grund und einer (geringen) Auflösung von 1 Pixel = 7 cm x 7 cm statt.

- Die Bestimmung der Gebühr anhand der Luftbilder ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Die Verarbeitung kann auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO gestützt werden.
- Landeswassergesetz, Waserhaushaltsgesetz
- Problem: In der konkreten Grundstücksentwässerungssatzung (Gebührensatzung) war keine Befugnis zur Datenverarbeitung enthalten.
- Lösung: Allgemeiner Erlaubnistatbestand im Landesdatenschutzgesetz zur Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgabenerfüllung.
- Aber: Nur bei geringen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Gliederung

1 Urheberrechtsgesetz (Datenbankherstellerrecht)

2 Datenschutzrecht

3 Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Bei der Datenerhebung stellt sich insbesondere der Schutz von Werken der Architektur als Herausforderung dar.
- Im Bereich Text und Data Mining ist noch vieles in Bewegung.
- Bei der Herausgabe von Eigentümerdaten ist der Kontext für die Beurteilung des berechtigten Interesses entscheidend.
- Bei Luftbildern bestimmt auch die Auflösung die Eingriffstiefe mit. Hiervon hängen die Anforderungen an den gesetzlichen Erlaubnistatbestand ab.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragerunde

Kontakt

Falk Zscheile
FOSSGIS e. V.
Bundesallee 23
10717 Berlin
E-Mail: falk.zscheile@fossgis.de

Der Vortragende auf Mastodon:

https://machteburch.social/@falcius

Der FOSSGIS e. V. auf Mastodon:

https://mastodon.online/@FOSSGISeV

Literaturnachweise I

[1] BGH. Urteil vom 23. Okt. 2024. Az. I ZR 67/23, Über alle Berge.

[2] Tim W. Dornis und Sebastian Stober. *Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle. Technologische und juristische Grundlagen*. Nomos Verlag, 2024.

[3] Thomas Hoeren. „Anmerkung zu LG Hamburg, Urteil vom 27.9.2024, 310 O 227/23“. In: *MMR* (2024), S. 978.

[4] Franz Hofmann. „Retten Schranken Geschäftsmodelle generativer KI-Systeme?“ In: *ZUM* (2024), S. 166–174.

[5] Martin Holland. *Carlsen vs. OpenAI: ChatGPT erstellt ganze Druckvorlagen für „NEINhorn“-Plagiate*. 20. Aug. 2026. URL: https://heise.de/-11420543 (besucht am 16. 09. 2026).

[6] Stefan Krempl. *Urteil gegen Bayern: Sieg für Geodaten-Aktivist lässt Fragen offen*. 21. Aug. 2026. URL: https://heise.de/-11422625 (besucht am 16. 09. 2026).

[7] LG Hamburg. Urteil vom 27. Sep. 2024. Az. 310 O 227/23, ECLI:DE:LGHH:2024:0927.310O227.23.00.

[8] LG München I. Endurteil vom 11. Nov. 2025. Az. 42 O 14139/24.

[9] LG München I. Endurteil vom 31. Juli 2026. Az. 42 O 763/25.

Literaturnachweise II

[10] OLG Hamm. Urteil vom 27. Apr. 2023. Az. 4 U 247/21, ECLI:DE:OLGHAM:2023:0427.4U247.21.00.

[11] OLG München. Beschluss vom 18. Feb. 2026. Az. 34 Wx 36/26.

[12] Benjamin Raue. „Die Freistellung von Datenanalysen durch die neuen Text und Data Mining-Schranken (§§ URHG § 44b, URHG § 60d UrhG)“. In: *ZUM* (2021), S. 793–802.

[13] Haimo Schack. „Auslesen von Webseiten zu KI-Trainingszwecken als Urheberrechtsverletzung de lege lata et ferenda“. In: *NJW* (2024), S. 113–117.

[14] Haimo Schack. „Schutzgegenstand, „Ausnahmen oder Beschränkungen“des Urheberrechts“. In: *GRUR* (2021), S. 904–909.

[15] Falk Steiner. *KI-Musik: Suno unterliegt im Rechtsstreit gegen GEMA*. 31. Juli 2026. URL: https://heise.de/-11388868 (besucht am 16. 09. 2026).

[16] Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragten. *Tätigkeitsbericht Datenschutz 2025 der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten. Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2025*. 2026. URL: https://www.datenschutz.sachsen.de/download/taetigkeitsberichte/Taetigkeitsbericht_Datenschutz_2025.pdf (besucht am 16. 09. 2026).

[17] VG Düsseldorf. Beschlus vom 17. Feb. 2025. Az. 29 L 3128/24.

Literaturnachweise III

[18] VGH München. Urteil vom 9. März 2023. Az. 13a B 22.1688.

[19] Eva-Maria Weiß. *GEMA vs. OpenAI: Niederlage für ChatGPT vor Münchner Gericht*. 11. Nov. 2025. URL: https://heise.de/-11073532 (besucht am 16. 09. 2026).